

Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Godern

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, Berichtigung S. 916) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Godern am 15.02.2001 folgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume Alte Dorfstraße 6 (Gemeindehaus) und Amselweg 1a (Feuerwehrgerätehaus) mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten und Flure. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung von Gemeindevertreterersitzungen, Sitzungen der Ausschüsse und Bürgermeister-sprechstunden sowie der Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzung hat absolute Priorität.
- (2) Die gemeindlichen Räume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Godern für öffentliche, interne, kulturelle und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt wird, steht er volljährigen Goderner Einwohnern für nicht öffentliche Familienfeiern gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Das Gemeindehaus kann für nachmittägliche Familienfeiern, insbesondere Trauerfeiern vergeben werden.
- (4) Zur Nutzung können zwischen Vereinigungen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der gemeindlichen Räume setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Ostufer Schweriner See für die Gemeinde Godern voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Amt Ostufer Schweriner See gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (3) Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 2 Abs. 4 eine langfristige Nutzungsvereinbarung getroffen haben.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung des Amtes Ostufer Schweriner See ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung.
- (6) Diese Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dieses erfordern, durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist, vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird, der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.
- (6) Die Amtsverwaltung unterrichtet den Bürgermeister über die erteilten Benutzungsgenehmigungen

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Grundsätzlich stehen die gemeindlichen Räume von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (2) Ausnahmen kann das Amt Ostufer Schweriner See im Benehmen mit dem Bürgermeister im Einzelfall zulassen.

§ 5

Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Gemeinderäume umfasst den jeweiligen Versammlungsraum, die sanitären Einrichtungen, die Flure sowie die Küche. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt.
- (2) Ausnahmen von dieser Bestimmung kann das Amt Ostufer Schweriner See nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 6

Verpflichtung des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, am Tage vor der Veranstaltung den Schlüssel von der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See oder von dem Bürgermeister der Gemeinde Godern zu holen.
- (2) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See zu benennen ist.
- (3) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden einheitlich als Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung nicht verletzt sind. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Versammlungsraumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich zu melden. Der Versammlungsraum und die Einrichtung gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Versammlungsraum als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass dieser nebst den dazugehörigen Nebenräumen besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Versammlungsraumes entstehen, sind unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag, der Amtsverwaltung oder dem Bürgermeister nach Rücksprache zurückzugeben.
- (9) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (10) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.

**§ 7
Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.
- (2) Vertretern der Amtsverwaltung und dem Bürgermeister ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
 - gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird und / oder
 - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten)

**§ 8
Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Godern und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Godern und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Godern bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde oder vom Amt Ostufer Schweriner See kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

**§ 9
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben.

- 1) Die Benutzungsgebühr entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung,
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (2) Werden einem Veranstalter die gemeindlichen Räume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

**§ 10
Gebührenschildner**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 11
Zahlungsfälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.

- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Ostufer Schweriner See zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde oder der Amtsverwaltung zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Benutzungsgenehmigung durch das Amt Ostufer Schweriner See widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

**§ 12
Gebührenhöhe**

- (1) Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen bis zum abgeschlossenen achtzehnten Lebensjahr gebührenfrei.
- (2) Nutzung durch Feuerwehr, Kirche, Parteien, Volkshochschule, Senioren und Verbände sowie gemeinnützige eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Godern und durch das Amt Ostufer Schweriner See gebührenfrei.
- (3) Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Godern für Familienveranstaltungen.
(100 Euro/Tag (195,58 DM) bzw. 20 Euro/ Stunde (39,12 DM)
- (4) Sonstige Veranstaltungen
(175 Euro/Tag (342,27 DM) bzw. 40 Euro/Stunde (78,23 DM)
- (5) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls gewährt werden. Die Gebühr gemäß Absatz 3 und 4 ermäßigt sich auf
(50 Euro/Tag (97,79 DM) bzw. 10 Euro/Stunde (19,56 DM), wenn ein Nachweis vorgelegt wird, dass die Belieferung mit Speisen oder Getränken zu einem Gegenwert von mindestens 50 Euro (97,79 DM) durch einen Gastronom oder ein Einzelhandelsunternehmen mit Betriebsitz in der Gemeinde Godern erfolgte.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Godern vom 13.12.1996 und die Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Godern vom 13.12.1996 außer Kraft.

Godern, den 22.05.2001

gez.
Hillmer
Bürgermeister



Die o.g. Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Godern wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 und § 129 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 03.05.2001 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, und Genehmigungsgesetzen oder Bekanntmachungsvorschriften.

Godern, den 22.05.2001

gez.
Hillmer
Bürgermeister

